

**Betreff: Neue Coronaschutzverordnung ab morgen 20.08.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Freitag dem 20.08.2021 tritt eine neue Coronaschutzverordnung in Kraft. Diese ändert die bisherige Systematik in vielen Punkten und führt in vielen Bereichen im Sport, gerade im Freien zu Vereinfachungen. Es gibt nur noch zwei Inzidenzstufen. Ein Inzidenzwert über 35 und ein Inzidenzwert unter 35, wobei dieser nur auf Kreisebene betrachtet wird, wenn der NRW-weite Wert unter 35 liegt. Da der NRW weite Werte derzeit über 35 liegt, gelten auch in Wesel die Regelungen, die ab diesem Wert gelten.

Für den Sport hat die Änderung der Coronaschutzverordnung folgende Auswirkungen die damit ab Freitag gelten:

- Zu Sportangeboten in Innenräumen dürfen nur noch genesene, geimpfte oder getestete Personen zugelassen werden.
- Zu (Sport)Veranstaltungen im Freien dürfen nur noch genesene, geimpfte oder getestete Personen zugelassen werden, wenn die Veranstaltung von mehr als 2.500 Personen (Sportler, Helfer, Organisatoren, Zuschauer) besucht wird.
- Für Veranstaltungen die in Innenräumen mit mehr als 100 Personen (Sportler, Helfer, Organisatoren, Zuschauer) durchgeführt werden, ist ein Hygienekonzept zu erstellen und dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- In Innenräumen ist eine medizinische Maske zu tragen.
  - Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden,
    - während der Sportausübung soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist.
    - bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten.
    - bei Kindern bis zum Schuleintritt.

Bei sämtlichen Aktivitäten sollen die AHA Regeln berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen.

Als genesene, getestete und geimpfte Personen gelten neben den bekannten Voraussetzungen, auch schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein, da diese an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen. Ebenso Kinder bis zum Schuleintritt.

Der Anbieter von (Sport)Angeboten ist verpflichtet, die oben genannten Regeln umzusetzen, also auch entsprechende Immunisierungs- oder Testnachweise einzuholen.

Personen die bei bestehender Verpflichtung keinen Immunisierungs- oder Testnachweis vorlegen können, sind vom Sport(Angebot) auszuschließen. Ebenso Personen, die sich weigern bei entsprechender Verpflichtung eine Maske zu tragen.

In der aktuellen Coronaschutzverordnung ist eine Dokumentierung zur Rückverfolgbarkeit nicht mehr vorgesehen. Bei Sportangeboten im Freien die keine Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen darstellen, gibt es derzeit nur die Einschränkungen, dass zu fremden Personen ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist, die allgemeinen Regelungen zum Infektionsschutz einzuhalten sind und in Wartebereichen eine Maske zu tragen ist.

Im Anhang hänge ich noch die aktuelle Coronaschutzverordnung und die dazugehörige Anlage "Hygiene und Infektionsschutzregeln" an.

Über weitere Änderungen werde ich Sie informieren.

Viele Grüße  
Sebastian Wirtz

Stadtverwaltung Wesel  
Fachbereich Jugend, Schule und Sport  
Team Schule und Sport  
Klever-Tor-Platz 1  
Zimmer 134  
46483 Wesel